

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 12 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Gemeindebrandmeister/in 150,00 €
 - b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in 60,00 €
 - c) Ortsbrandmeister/in der Wehren Bawinkel und Lengerich 80,00 €
 - d) Ortsbrandmeister/in den übrigen Wehren 70,00 €
 - e) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in der Wehren Bawinkel und Lengerich 60,00 €
 - f) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in den übrigen Wehren 50,00 €
 - g) Gerätewart/in der Wehren Bawinkel und Lengerich 45,00 €
 - h) Gerätewart/in den übrigen Wehren 30,00 €
 - i) Sicherheitsbeauftragte/r auf Samtgemeindeebene 25,00 €
 - j) Digitalfunkbeauftragte/r 30,00 €
 - k) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 40,00 €
 - l) Jugendfeuerwehrwart/in 30,00 €

- | | |
|--|---------|
| m) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in | 20,00 € |
| n) Ausbildungsleiter/in | 50,00 € |
| o) Stellvertretende/r Ausbildungsleiter/in | 25,00 € |
| p) Atemschutzgerätewart/in | 25,00 € |
- (2) Nimmt eine Person mehrere der Aufgaben a) bis f) gleichzeitig wahr, wird die Entschädigung nur einmal gewährt, und zwar der jeweils höhere Betrag.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind alle Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Kosten für Schreibmaterial u.a. Auslagen) abgegolten.

§ 3

Verdienstausschlag

- (1) Den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr wird der durch die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen entstandene Verdienstausschlag wie folgt entschädigt:
- a) Unselbständig Tätige erhalten einen nachgewiesenen Verdienstausschlag in Höhe des Bruttostundenlohnes zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der von der Samtgemeinde Lengerich an die/den Arbeitgeber/in erstattet wird.
- b) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 30,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Reisekosten

Für die vom Samtgemeindebürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereiches werden Reisekosten auf Antrag nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt, wobei sich die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe des Samtgemeindebürgermeisters richtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2026 in Kraft. Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Lengerich vom 25.02.2016 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2019 treten gleichzeitig außer Kraft.

49838 Lengerich, den 25. Juni 2026

Samtgemeinde Lengerich



Lühn

Samtgemeindebürgermeister